

Einholung eines weiteren Gutachtens (§ 362 Abs 2 ZPO) – Verhältnis von Privaturkunden (insbesondere ärztlichen Befunden) zu gerichtlichen Sachverständigengutachten (§ 351 ZPO)

1. Die neuerliche Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen kommt nur dann in Betracht, wenn dies zur Behebung von Mängeln in einem Gutachten, bei Unklarheiten oder Unschlüssigkeit des Gutachtens oder wegen besonderer Schwierigkeiten des Falles notwendig ist. Die Bestimmung des § 362 Abs 2 ZPO bedeutet nicht, dass einer Partei so lange das Recht auf neuerliche Begutachtung durch Sachverständige eingeräumt werden müsste, bis endlich ein Sachverständiger zu dem von der Partei gewünschten, ihrem Prozesstandpunkt entsprechenden Ergebnis kommt. Liegt nämlich zu den behaupteten Tatsachen ein vollständiges und widerspruchsfreies Gutachten vor, so ist es Sache der Beweiswürdigung des Gerichts, daraus abzuleiten, ob der Beweis hergestellt ist. Indem das Gericht von weiteren Begutachtungen Abstand nimmt, setzt es damit letztlich einen Akt der freien richterlichen Beweiswürdigung.
2. Befunde behandelnder Ärzte haben nur den Rang von Privaturkunden und machen lediglich Beweis darüber, dass ihr Inhalt der Ansicht des jeweiligen Verfassers entspricht. Nur der gerichtlich bestellte Sachverständige ist befugt, aus dem von ihm erhobenen Befund Schlussfolgerungen zu ziehen, die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung sein können. Sofern das Gericht ein Sachverständigengutachten für schlüssig und überzeugend hält, ist es nicht gezwungen, ein Kontrollgutachten einzuholen. Vorgelegte private Befunde und Gutachten dürfen aber nicht übergangen werden, sondern müssen dem gerichtlich bestellten Sachverständigen zur Stellungnahme vorgelegt werden.

OLG Wien vom 26. Februar 2019, 9 Ra 80/18b

Zusammenfassend ist auszuführen, dass der Kläger vom Beklagten die Zahlung von Schmerzensgeld in der Höhe von € 10.000,- sA mit dem wesentlichen Vorbringen begehrt, er habe beim Beklagten in dessen Kfz-Werkstätte unter entsetzlichen Arbeitsbedingungen zu arbeiten gehabt und sei davon schwer traumatisiert.

Der Beklagte wendet ein, dem Kläger während des Dienstverhältnisses aufgrund der bestehenden freundschaftlichen Beziehung etliche Freiheiten und Vorteile zugestanden zu haben. Ein allfälliges beim Kläger vorliegendes „Burn-out“ sei keinesfalls auf die Arbeitsbedingungen zurückzuführen.

Das Erstgericht gelangte im angefochtenen Urteil zum Ergebnis, dass die Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz des Klägers in der Werkstätte des Beklagten nicht gegen Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung verstoßen hätten. ... Beim Kläger sei es im Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einer Anpassungsstörung mit einer gering ausgeprägten depressiven Begleitreaktion gekommen, bei der es sich nicht um ein krankheitswertiges Beschwerdebild im Sinne einer Traumafolgestörung gehandelt habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers ... mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Arbeitsrechtssache zur Verfahrensergänzung durch Einholung eines neuerlichen Gutachtens aus dem Fachbereich der Psychiatrie und Neurologie an das Erstgericht zurückzuverweisen; *in eventu* beantragt der Kläger die Abänderung des angefochtenen Urteils im Sinne einer Klagsstattgebung.

Der Beklagte beantragt in seiner Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Unter dem Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens kritisiert der Kläger das Gutachten des neurologisch-psychiatrischen Sachverständigen Dr. N. N. Dieser habe sich nicht hinreichend mit den vom Kläger vorgelegten Befunden auseinandergesetzt. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Sachverständige dem Kläger keine Schmerzperioden zugestanden habe. Das Gutachten sei derart unschlüssig, dass nicht einmal beurteilt werden könne, aufgrund welcher Erwägungen der Sachverständige überhaupt zu seinen Schlussfolgerungen gelangt sei. Wäre das Erstgericht dem Antrag des Klägers, einen anderen unbefangenen Sachverständigen zu bestellen, gefolgt, wäre es zum Ergebnis gelangt, dass die Leiden des Klägers auf objektive Umstände und nicht nur auf die subjektiv als unerträglich empfundene Überbelastung am Arbeitsplatz zurückzuführen gewesen seien.

Ein Verfahrensmangel liegt nicht vor.

Für die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet der Neurologie Psychiatrie bestand kein Anlass. Die neuerliche Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen kommt nur dann in Betracht, wenn dies zur Behebung von Mängeln in einem Gutachten, bei Unklarheiten oder Unschlüssigkeit des Gutachtens oder wegen besonderer Schwierigkeiten des Falles notwendig ist (§ 362 Abs 2 ZPO; SVSlg 54.791; SVSlg 54.784). Die Bestimmung des § 362 Abs 2 ZPO bedeutet nicht, dass einer Partei so lange das Recht auf neuerliche Begutachtung durch Sachverständige eingeräumt werden müsste, bis endlich ein Sachverständiger zu dem von der Partei gewünschten, ihrem Prozessstandpunkt entsprechenden Ergebnis kommt. Liegt nämlich zu den behaupteten Tatsachen ein vollständiges und widerspruchsfreies Gutachten vor, so ist es Sache der Beweiswürdigung des Gerichts, daraus abzuleiten, ob der Beweis hergestellt ist. Indem das Gericht von weiteren Begutachtungen Abstand nimmt, setzt es damit letztlich einen Akt der freien richterlichen Beweiswürdigung (SVSlg 62.257).

Der neurologisch psychiatrische Sachverständige hat die vom Kläger vorgelegten Befunde entgegen der Behauptung des Berufungswerbers keineswegs übergangen. Die Befundberichte der behandelnden Nervenfachärztin Dr. X. Y. sowie der Befundbericht des Psychotherapeuten A. B. sind im schriftlichen Sachverständigengutachten in ihren wesentlichen Teilen wiedergegeben. Der Sachverständige nahm auch bei seiner Beurteilung und gutachterlichen Stellungnahme auf diese ausdrücklich Bezug und setzte sich mit diesen kritisch auseinander. Er legte dar, dass definitionsgemäß das Ausmaß einer im Rahmen einer – beim Kläger diagnostizierten – Anpassungsstörung auftretenden depressiven Reaktion in aller Regel als gering oder allenfalls leichtgradig zu bewerten sei. Eine mittelgradige depressive Episode im Februar 2016 sei nicht ausreichend belegt. Es fehle den Befundberichten von Dr. X. Y. und A. B. an der Anführung von Kriterien, welche eine mittelgradige depressive Episode ausreichend beschreiben würden. Die angeführten Diagnosen einer „mittelgradig depressiven Episode“, einer „Angst und Depression gemischt“ sowie

einer „Anpassungsstörung“ würden einander zumindest teilweise widersprechen. Der Sachverständige gelangte zum Schluss, dass beim Kläger letztlich von keinem krankheitswertigen Beschwerdebild im Sinne einer „Traumafolgestörung“ ausgegangen werden könne. Auch eine „Agoraphobie“ könne nicht als solche bewertet werden.

Befunde behandelnder Ärzte haben nur den Rang von Privaturkunden und machen lediglich Beweis darüber, dass ihr Inhalt der Ansicht des jeweiligen Verfassers entspricht (*Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸, § 351 ZPO E 20). Nur der gerichtlich bestellte Sachverständige ist befugt, aus dem von ihm erhobenen Befund Schlussfolgerungen zu ziehen, die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung sein können (*Klauser/Kodek*, aaO, E 19). Sofern das Gericht ein Sachverständigengutachten für schlüssig und überzeugend hält, ist es nicht gezwungen, ein Kontrollgutachten einzuholen (*Neumayr in Neumayr/Reissner*, Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³, § 75 ASGG Rz 9). Vorgelegte private Befunde und Gutachten dürfen aber nicht übergangen werden, sondern müssen dem gerichtlich bestellten Sachverständigen zur Stellungnahme vorgelegt werden (SVSlg 47.364).

Dieser Verpflichtung ist das Erstgericht hinreichend nachgekommen. Ferner hat es die Schlüssigkeit des Gutachtens im Rahmen der Beweiswürdigung nachvollziehbar begründet.

Die Mängelrüge des Berufungswerbers überzeugt nicht.

...

Der Berufung war daher insgesamt ein Erfolg zu versagen.

...

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil eine Rechtsfrage von der in § 502 Abs 1 ZPO geforderten Qualität nicht zur Beurteilung vorlag.

Anmerkung:

Die Entscheidung hebt die besondere Rolle des vom Gericht bestellten Sachverständigen hervor und betont, dass von den Parteien vorgelegte Privatgutachten (im Anlassfall: ärztliche Befunde) nur einen Urkundenbeweis über die Meinung des jeweiligen Verfassers darstellen, ein vom Gericht in Auftrag gegebenes Gutachten aber nicht ersetzen können. Bemerkenswert ist jedoch die Aussage, wonach private Befunde und Gutachten, die dem Gericht vorgelegt werden, nicht einfach übergangen werden dürfen, sondern dem gerichtlich bestellten Sachverständigen zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen (so bereits OLG Wien 18. 9. 2000, 10 Rs 208/00, SVSlg 47.364).

Der OGH ist in diesem Zusammenhang strenger, wenn er in ständiger Rechtsprechung ausspricht, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, allfällige Widersprüche zwischen einem Privatgutachten, auch wenn dieser Gutachter generell gerichtlich beeidet ist, und dem Gutachten eines vom Gericht zur Erstattung eines Gutachtens in einer bestimmten Rechtssache herangezogenen Sachverständigen aufzuklären. Es kann sich vielmehr ohne weitere Erhebung

gen dem ihm als verlässlich erscheinenden Gutachten anschließen (RIS-Justiz RS0040592; zuletzt OGH 25. 4. 2019, 6 Ob 55/19k).

Allerdings erscheint die vorliegende Entscheidung überzeugend, ist es doch eine Tatsache, dass die Vorlage eines Privatgutachtens für die Partei in der Regel die einzige zielführende Möglichkeit ist, das Gutachten eines gerichtlich beauftragten Sachverständigen zu kontrollieren und zu bekämpfen (OLG Wien 10. 8. 1988, 2 R 98/88, EvBl 1989/173). Auch in der Literatur wird vertreten, dass das Gericht Widersprüche zwischen Privatgutachten und gerichtlichen Sachverständigengutachten daher aufklären muss. Das Verdikt der „Verlässlichkeit“ des Gerichtsgutachtens kann nur am Ende dieser Überprüfung stehen, nicht schon deren Anfang verhindern (Spitzer, Der Sach-

verständigenbeweis im österreichischen Zivilprozess, ZZP 131 [2018], 25). Dem kann hinzugefügt werden, dass es der Wahrheitsfindung, die stets an oberster Stelle stehen sollte, nur dienlich sein kann, wenn sich der Sachverständige auch mit abweichenden Meinungen auseinandersetzen muss und auf diese in seinem Gutachten überzeugend eingeht. In diesem Sinn hat der Gesetzgeber in Bezug auf den Strafprozess bereits vor einigen Jahren eigene Regelungen für den Privatsachverständigen („Person mit besonderem Fachwissen“) getroffen. Insbesondere darf dieser den Verteidiger des Angeklagten bei der Fragestellung unterstützen oder selbst Fragen zu Befund und Gutachten an den Sachverständigen richten (§ 249 Abs 3 StPO).

Manfred Mann-Kommenda